

Jean Bernhard

Über Eherecht und Rechtsprechung

Wie soll man in wenigen Worten und auf so bruchstückhafte Weise die grundsätzlichen Fragen beantworten, die CONCILIUM hier stellt? Wir wollen gar nicht wieder die großen theoretischen Diskussionen aufwärmen, wie sie notwendigerweise mit diesem Thema verbunden sind.

Was wir wollen, ist dies: Zuerst einmal unsere Aussage klären, indem wir die unabdingbaren Grundlagen dafür angeben. Von vornherein sei festgestellt, daß es vergeblich wäre, Antworten zu erwarten, die alle Fragen auf diesem Gebiet ruhigstellen könnten, wie etwa die Frage: Geht das neue kirchliche Eherecht am wirklichen Leben vorbei, da es an kanonischen Kategorien festhält, die der Entwicklung der Kirche als einer in der Zeit lebenden geschichtlichen Gemeinschaft nicht angepaßt sind? Oder die andere Frage: Hat die jüngste kirchenrechtliche Ehegesetzgebung in der modernen Gesellschaft noch eine Rolle zu spielen? Oder noch diese letzte Frage: Wie steht es mit der «Rezeption» der verschiedenen gesetzgebenden und lehramtlichen Dokumente durch die christlichen Gemeinden?

Bevor wir eine gewisse Anzahl besonders bezeichnender Normen einer Prüfung unterziehen, wollen wir einige Lehrpunkte und Geschichtstatsachen in Erinnerung rufen.

I.

Es ist wohl nicht mißbräuchlich, zur Einleitung das berühmte Diktum Gratians zu erwähnen: «Die Gesetze erlangen Rechtskraft durch ihre Veröffentlichung; sie werden bestätigt durch die entsprechende sittliche Praxis der Gesetzessubjekte.» Gratian ließ sich

hierin von Texten des römischen Rechts und des hl. Augustinus inspirieren; diese Texte zeigten, daß das Sittliche Rechtskraft erlangt. Das ganze erste Jahrtausend hindurch, als die universale Kirche die Gestalt einer Gemeinschaft von Kirchen hatte, war dieser Begriff der Rezeption bzw. Zustimmung lebendig.

Das Zweite Vatikanum hat den Begriff der Rezeption neu entdeckt. Nach Yves Congar gehört die Rezeption nicht wesentlich zum Juridischen eines Beschlusses; sie stellt fest und anerkennt, daß der Inhalt des Aktes dem Wohl der Kirche entspricht; die Nicht-Rezeption ihrerseits bedeutet, daß dieser Beschluß keine Lebenskraft wachruft und nicht dem Aufbau dient¹.

Doch zurück zur Grundlage: Können in unserer modernen Gesellschaft die Bestimmungen *De matrimonio* des Kirchenrechts von 1983 und die späteren lehramtlichen Dokumente bezüglich der Ehe Gestalt annehmen oder versetzen sie den, der sie annimmt, in eine geradezu unhaltbare Lage? Einmal vorausgesetzt, die neue kirchenrechtliche Ehegesetzgebung wäre wirklich fähig, Männer und Frauen in der heutigen Welt zu «strukturieren», würde dann ihr institutioneller Rahmen (in der katholischen Kirche) nicht allzuoft diese Gesetzgebung ersticken oder zumindest sie verformen, entweder wegen der Spaltung der christlichen Kirchen, oder weil die Kirche sich als unfähig erweist, ihre Sendung glaubhaft darzustellen?

Tatsächlich läßt der Sakramentenempfang nach. Aber kommt hier nicht ein Wandel im religiösen Verhalten an den Tag? Ein Verhalten, das sich immer weniger auf den Kult und die Sakramentenpraxis konzentriert? Ist es nicht denkbar, daß sich die jungen Generationen mehr dem persönlichen Gebet, dem Kampf um soziale Gerechtigkeit und Werken konkreter Nächstenliebe zuwenden? Dann wäre das Christentum durchaus weiterhin von wesentlicher Bedeutung; es würde sich nur unter anderen Gestalten zeigen als in der Vergangenheit².

In den Massenmedien und anderswo hat es oft den Anschein, als sei die kanonische Ehelehre im wesentlichen ein fester Block von Verboten und als teile die gesamte katholische Gemeinschaft diese Lehre. Ich möchte hier

nur daran erinnern, daß das kanonische Ehe-recht sehr oft einem weiten Bauplatz gleicht (wo alles von der Interpretation abhängt), freilich auf der Grundlage tief liegender gemeinsamer Überzeugungen. Wir wollen ganz klar folgendes sagen: Die erstrangige Sendung der Kirche besteht in der Verkündigung der Frohbotschaft an alle Menschen. Sie muß die unendliche Liebe Gottes verkünden und seinen Ruf, an seinem Leben teilzunehmen. Die kirchenrechtliche Ehelehre quillt aus der evangelischen Botschaft, jedoch als Folge. Und was übrigens zählt, wenn es um die Lehre der Kirche geht, das ist «das umfassende Zeugnis der gesamten Glaubensgemeinschaft», das ist die Ausstrahlung des christlichen Lebens selbst.

Die Worte Pauls VI. in seinem Apostolischen Schreiben anlässlich des 89. Jahrestages von *Rerum novarum* (1971) bleiben auch auf dem Gebiet der Ehe maßgebend. Angesichts der Vielfalt der Situationen der Christen in der Welt und der Komplexität der Probleme ist es schwer, «ein einzelnes und einziges Wort zu sagen und eine Lösung vorzuschlagen, die allgemeinen Wert besitzt». Und Paul VI. fügte hinzu: «Unsere Sendung besteht weniger in der Formulierung von Lösungen als darin, den Geist der Menschen zu erleuchten, damit sie die Wahrheit entdecken und ihren Lebensweg finden können.»

Die jüngsten, durch den Heiligen Stuhl veröffentlichten Dokumente (Moralenzyklika, Verbot der Priesterweihe von Frauen, Unmöglichkeit der wiederverheirateten Geschiedenen zu kommunizieren) sind von der Mehrheit der Gläubigen als Autoritätsakte «aufgenommen» worden und haben eine in sich selbst verschlossene, um nicht zu sagen verkrampfte Kirche aufscheinen lassen. Im Evangelium ist aber nichts ein für allemal verfestigt; das Wort Gottes ist ein lebendiges Wort, ein Wort, das lebt und Leben schenkt. Die theologisch-kanonische Lehre ihrerseits ist nur ein Mittel, die Kraft des Evangeliums in den sich ändernden Kulturen zum Ausdruck zu bringen. Die Menschen von heute stellen sich diese Fragen. Und diese Fragen nötigen Lehramt, Theologen und Kanonisten, die Lehraufgabe immer wieder von neuem anzugehen durch vielfache Begegnungen und

Gespräche zwischen Kirchen, Religionen, Kulturen usw.

Gewiß strahlt der Glaube in den Bereich der Ehe ein gewisses Licht über den Wert der Liebe, über die Beziehung zwischen Mann und Frau, über die eheliche Treue. Aber das entbindet die Männer der Kirche nicht von der Pflicht, die Humanwissenschaften zu Rate zu ziehen, um, so gut es geht, das Zweideutige im geschlechtlichen Verlangen zu besiegen und die wahren christlichen (und menschlichen) Werte echt zu leben.

Man kann den Lehrdiskurs der Kirche über die Sexualität und die Ehe um drei Hauptachsen bündeln. Erste Achse: die drei Dimensionen der Sexualität (Beziehungsdimension, Zeugungsdimension und erotische Dimension) nicht zu sehr voneinander trennen. Zweite Achse: die Sexualität als eine gesellschaftliche Dimension, die durch die Ehe geregelt werden muß. Dritte Achse: die Sexualität als ernst zu nehmende Realität; wer sie mißbraucht, läuft Gefahr, das Leben in Beziehung, ja letzten Endes auch das soziale Geflecht selbst zu verwirren. Auf dem Gebiet der Sexualität kommen die allseits bekannten Divergenzen im Verhalten zahlreicher Katholiken voll an den Tag. Die jüngeren Generationen (unter 50) entfernen sich ganz allgemein von der traditionellen Praxis und leben in freier eheähnlicher Gemeinschaft, ja sogar als «neue Singles». Diese jungen Christen führen ihr Leben nicht nach den kanonischen Normen, aber es geschieht oft, daß sie ihre Sexualität in christlichem Geist vollziehen (Hochherzigkeit, Geist liebender Hingabe und Ehrfurcht vor dem anderen). Katholik ist jener Mensch, der sich bemüht, den Sinn für das Ganze zu besitzen (im Ehebereich ist das Wichtigste die Harmonie der beiden Eheleute) und eine Hierarchie der Werte und der Regeln zu beachten. Der Sinn der Norm ist weiter als die Norm im eigentlichen Sinn; wichtig ist, auf immer größere Treue im normativen Bereich zuzugehen, auch wenn die Norm nicht unmittelbar ganz anwendbar ist³.

Ein kurzer geschichtlicher Überblick soll diese allzu schematische Darlegung ergänzen. Im Verlauf unserer Geschichte standen sich zwei Auffassungen gegenüber. Einerseits die römische Auffassung; hier wurde die

Sexualität in bezug auf die Lust begriffen und die Ehe als ein Machtbezug (man ging von Beziehung zu Beziehung). Andererseits die relationale Auffassung (sie gründet sich auf die biblische Anthropologie, ja sogar auf das menschliche Gewissen); hier kommt das Christentum zum Durchbruch (auch wenn es diese Auffassung nicht immer oder doch nur schrittweise ins gesellschaftliche Leben umzusetzen verstand). In dieser Sicht der Dinge ist die Ehe ein Verhältnis der Liebe und der Treue. Unbeschadet obiger Einschränkungen kann man sagen, daß der Diskurs der Kirche unter dem Einfluß der Botschaft des Evangeliums weithin zur Einführung der Liebe im ehelichen Umgang beigetragen hat. Mehr als einmal suchte das Christentum in seiner langen Geschichte die Freiheit der Ehepartner und folglich die Liebe zu stärken. Lange Zeit hindurch betonte das Kirchenrecht vor allem die Zustimmung der Frau (gegen Frauenraub und Vergewaltigung) sowie das Verbot der Blutsbande zwischen den Ehegatten (um der Verwechslung von familiärer Zuneigung und ehelicher Liebe einen Riegel vorzuschieben), nicht zu vergessen die Beistands- und Liebespflicht dem Ehepartner gegenüber. Diese tiefe Tradition trägt auch heute noch; sie ermöglicht einen Bund zwischen Mann und Frau in einem Verhältnis von Gleichheit und Gegenseitigkeit.

Wie kommt es übrigens, daß die «christliche» Ehe von zahlreichen Katholiken abgelehnt wird? Die Anhänger der bürgerlichen Ehe sprachen bezüglich der Ehe von einem Abstand zum wahren christlichen Modell. Die Folge war die immer häufiger zu hörende Feststellung: Da man sich liebt, braucht man nicht zu heiraten. Um das Jahr 1970 ist es «altmodisch» geworden zu heiraten; man sieht darin eine Beeinflussung der Liebe durch die Gesellschaft.

Die Maxime des Demosthenes: «Konkubinen zur Unterhaltung, Gattinnen zum Kindergebären und Kurtisanen zum Lustgewinn» wurde jahrhundertlang befolgt, ohne daß das größere Probleme schuf. Es war das gezielte Vorhaben der katholischen Kirche, den Ehemännern beizubringen, diese drei Dimensionen der Sexualität mit derselben Person zu leben. «Man würde vergeblich nach einer

noch so kurzen Epoche Ausschau halten, wo dieses Bemühen gelang»⁴. Die Geschichte hilft uns, die derzeitigen Spannungen besser zu verstehen.

II.

Im folgenden sollen einige besondere Normen und deren Verhältnis zu den herrschenden Sitten kurz untersucht werden.

I.

Die wesentliche Charakteristik der neuen, im Zweiten Vatikanischen Konzil dargelegten Ehelehre ruht auf dem personalen Verständnis der Ehe. Kurz gesagt bedeutet das: Die Ehepartner stellen sich selbst ins Zentrum der ehelichen Wirklichkeit, einer personalen Wirklichkeit, die das ganze Leben der Eheleute umfaßt. Um die Erneuerung der kirchlichen Lehre deutlich zu machen, hebt die kanonische Literatur folgende Elemente hervor: Der Bundesbegriff ersetzt den Vertragsbegriff; die Ehe wird als Gemeinschaft betrachtet, die das ganze Leben umgreift (*consortium totius vitae*); die Tatsache wird unterstrichen, daß die Ehe auf das Wohl der Eheleute sowie auf die Zeugung und Erziehung der Kinder ausgerichtet ist; die eheliche Zustimmung ist ein «Willensakt, durch welchen ein Mann und eine Frau sich gegenseitig schenken und annehmen, um eine Ehe zu gründen» (c. 1057,2). Mit einem Wort, gemäß dem Zweiten Vatikanischen Konzil ist die Ehe ein zwischenpersonales Verhältnis; die beiden grundlegenden Werte der Partnerschaft und der Zeugung werden hier nebeneinandergestellt, ohne daß dem einen oder dem anderen ein Vorzug beigemessen wird. *Gaudium et spes* hat der ehelichen Gemeinschaft seine Doppelbedeutung zurückgegeben: interpersonale Beziehung und Fruchtbarkeit, also Liebe und Zeugung. Auf diese Weise verschwand aus dem Kirchenrecht der von Augustinus eingeführte berüchtigte Dualismus.

In dieser Sicht hört die eheliche Zustimmung auf, ein punktueller Akt zu sein; sie ist Ausdruck einer Beziehung (Ausdruck und Verwirklichung gegenseitigen Sich-Schenkens

der Eheleute das ganze Eheleben hindurch). Der Bundesbegriff rückt auch die religiöse Dimension der Ehe ins Licht: Ehe als Abbild der Einheit von Christus und Kirche. Daß die Rechtsprechung fortfährt, wenigstens prinzipiell ihre Aufmerksamkeit auf den initialen Zustimmungssakt allein zu konzentrieren, das wird in der personalen Auffassung der Ehe zum Problem. Ebenso seltsam ist die Tatsache, daß das Kirchenrecht von 1983 den Begriff Ehevertrag in cc. 1055,2 und 1097 benützt. Auch anderswo bevorzugt das neue Kirchenrecht die eheliche Vertragstheorie mit ihren Rechtsbegriffen von Gültigkeit und Ungültigkeit, von Unauflösbarkeit und Treue. Im Ganzen wird die Ehe als eine statische, von vornherein festgelegte Rechtssache dargestellt; die ehelichen Rechte und Pflichten ihrerseits sind von der Lebens- und Liebesgemeinschaft getrennt und werden so zu einem Gegenstand rechtlicher Beziehungen (c. 1095) gemacht⁵. Das Zweite Vatikanische Konzil erklärt, daß die eheliche Gemeinschaft die Unauflöslichkeit aus sich hervorbringt; das neue Kirchenrecht hingegen sieht in der Unauflöslichkeit eine Eigenschaft des Vertrags.

Die eheliche Treue beschränkt sich nicht auf das Versprechen, keinen Ehebruch zu begehen; sie schließt den Willen ein, sich unablässig auf den Ehepartner in seiner weiteren personalen Entwicklung einzulassen. Angesichts des Dynamischen und Evolutiven des Bundes, seiner Eigenschaft als eines Geschehens, das sich auf das ganze Eheleben erstreckt, muß man zugeben, daß die Ehe nicht nur wachsen, sondern auch brechen kann, so gründlich, daß eine Wiederbelebung als Bund (und nicht nur als Fassade) sich moralisch als unmöglich erweist. Jede Ehe ist als relationale Wirklichkeit zerstörbar (unauflösbare Ehe bedeutet nicht unzerstörbare Ehe). Solange sich die Zerstörung der Ehe nicht als unwiderruflich erweist, ist es Sache der Ehegatten, ihre Einheit zu bewahren; wenn aber die Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht, ist dann eine solche Gemeinschaft noch unauflöslich?

Was bleibt von der Sakramentalität der Ehe übrig, wenn in ihr nichts mehr von der Liebe oder der Treue Christi zur Kirche sichtbar wird? Die traditionelle Theologie antwortet: Wenn die zwischenpersonale Beziehung der

Eheleute nicht mehr existiert, besteht immer noch das gesetzliche Eheband. In Wirklichkeit aber ist die Unauflöslichkeit kein der Ehegemeinschaft auferlegtes Band, sondern sie ist das Band der Ehegemeinschaft selbst (die Unauflöslichkeit kann von der Treue der Eheleute nicht abgelöst werden).

In der Sicht der juristischen, ontologischen Unauflöslichkeit (die Ehe ist nicht nur das Abbild des Bundes Christus-Kirche; dieser ist vielmehr *wirklich* gegenwärtig im Bund der Ehegatten) kann die zivile Wiederverheiratung nur als ein ehebrecherisches Verhältnis betrachtet werden; das Band der ersten Ehe besteht weiterhin, trotz des «Todes» der ersten Ehegemeinschaft.

2. Die Ungültigkeitserklärung als Ausflucht

Die traditionelle Lehre von der juristischen Unauflöslichkeit ignoriert jede Theorie des Scheiterns. Da aber die Fälle von Scheitern auch in der Kirche selbst vorkommen, war diese genötigt, ein außerordentlich verfeinertes, detailliertes und weitgreifendes System von Ausnahmen auszuarbeiten. Man muß sich freilich fragen, ob die Annullierungen nicht doch oft Gefahr laufen, wirkliche Ehescheidungen bloß zu überdecken.

An sich ist die Annullierung legitim; problematisch ist die Ausdehnung von Nichtigkeitsfällen, eine fragwürdige Sache vor allem in der öffentlichen Meinung. Praktisch nähert sich die Annullierung zunehmend der Ehescheidung. Es kommt zu dieser Annäherung der beiden Prozeduren aufgrund einer Verschiebung der üblichen Ehescheidungs- oder Nichtigkeitsgründe auf einen Grund hin, der das Affektive der ehelichen Gemeinschaft in Frage stellt. Die zivilen und die kirchlichen Richter erklären die Scheidung bzw. Nichtigkeit der Ehe aufgrund derselben Fakten; sie sind der Meinung, daß am Gemeinschaftsleben nicht mehr festgehalten werden kann. Ist es wirklich nützlich, daß der kirchliche Richter einen «Simulanten» oder einen «Eheunfähigen» entdeckt (mit dem ganzen negativen Gewicht, das auf solchen Begriffen lastet)? Können denn die kirchlichen Richter überhaupt mit Sicherheit die genaue Gültig-

keitsschwelle in den so zahlreichen, zu allem Überfluß noch verbehördlichten Fällen von Unreife, von Ichsucht, von Neurose u.a. angeben? Können sie feststellen, von welchem Moment an diese Schwelle überschritten ist? Es ließe sich doch wohl in einem personalen Verständnis der Ehe denken, daß sich die kirchlichen Richter auf die Feststellung vom endgültigen Bruch eines unerträglich gewordenen Gemeinschaftslebens beschränken; daß sie prüfen, ob der geschiedene Partner die Folgen seiner Vergangenheit in Achtung vor den christlichen Werten auf sich nimmt; daß sie sich vergewissern, ob der bittstellende Teil zum mindesten gewillt ist, seine künftige Ehe «im Herrn zu leben». Wenn man wünscht, daß das Kirchenrecht des Jahres 2000 den gegenwärtigen Bedürfnissen der Kirche entspricht, dann wird man nicht endlos auf bestehende, für unveränderlich gehaltene kanonische Kategorien verweisen dürfen. Der einzige immer gültige Rückverweis für die fortwährende Erneuerung des Kirchenrechts ist der Verweis auf das Evangelium⁶.

3. Die Situation der wiederverheirateten Geschiedenen

In Antwort auf den Hirtenbrief der drei süddeutschen Bischöfe vom 11. Juli 1993 (auf der Grundlage einer persönlichen und wohlinformierten Gewissensentscheidung des (der) Geschiedenen könnte die Zulassung zum Kommunionempfang geduldet werden) begnügte sich die Glaubenskongregation am 14. 10. 1994 mit dem Hinweis: «Wenn die Geschiedenen zivil wiederverheiratet sind, befin-

den sie sich in einer Situation, die objektiv dem Gesetz Gottes widerspricht, und können folglich nicht zur eucharistischen Kommunion hinzutreten». Die drei Bischöfe reagierten unverzüglich: Es komme nicht in Frage, die Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe anzuzweifeln; man könne nur von Fall zu Fall milder vorgehen angesichts des Ungenügens der von der Kirche bereits angebotenen Möglichkeiten. Der Mut dieser Bischöfe verdient es, unterstrichen zu werden. Wird es in der Kirche gelingen, die lehramtliche Autorität ausgeglichener und gerechter auszuüben?

Schluß

Noch selten hat die Kirche so kraftvoll die Rückkehr aller Christen zur Einheit gewünscht wie in der Enzyklika Johannes Pauls II. *Ut unum sint* vom 25. Mai 1995. Auf dem Weg zu dieser Wiederversöhnung bildet aber die Frage der wiederverheirateten Geschiedenen ein Haupthindernis in den Augen der orthodoxen und der protestantischen Kirche. Das Lehramt ist gewiß eines der Mittel, worüber die Kirche verfügt, um ihrer Sendung treu zu sein. Es ist ein unverzichtbares Mittel. Es muß sich aber mit anderen Instanzen verbinden: mit der Gesamtheit der Ortskirchen und mit dem ganzen Gottesvolk. Nicht nur die Hierarchie, sondern die ganze Kirche ist für die Wahrheit des Glaubens verantwortlich. Jedenfalls muß das, was im Namen Gottes vorgetragen wird, seine Rechtfertigung im Blick auf den Menschen finden.

Aus dem Französischen übersetzt von Arthur Himmelsbach

JEAN BERNHARD

1914 in Ribeaupville (Frankreich) geboren. Professor für Kirchenrecht an der Universität für Humanwissenschaften in Straßburg (1958–1982); leitete von 1970 bis 1982 das kirchenrechtliche Institut, gründete die *Revue de droit canonique* und ist emeritierter Offizial von Straßburg; war Mitarbeiter bei der Revision des Kirchenrechts (Rom) und Mitglied des französischen Kirchenrechtskomitees (Paris). Der Großteil seiner Studien über das Eherecht ist in der *Revue de droit canonique* veröffentlicht. Anschrift: 3, rue St. Aloyse, F-67100 Straßburg, Frankreich.

¹ Y. Congar, La «réception» comme réalité ecclésiologique, in: *Revue des sciences philosophiques et théologiques* 56 (1972) 369–403.

² P. Valadier, *Lettres à un chrétien impatient* (Paris 1991).

³ F. Mounier, *L'amour, le sexe et les catholiques* (Paris 1994).

⁴ J. Gaudemet, *Le mariage en Occident* (Paris 1987) 464.

⁵ M.-T. Nadeau, *Le mariage* (Reihe Redécouvrir) (Quebec 1991).

⁶ F.-X. Durwell, *Le sacrement du mariage*, in: *Revue de droit canonique* 41 (1991) 169; J. Bernhard, *Fidélité et indissolubilité du mariage*, in: *Revue de droit canonique* 44 (1994) 3–99.